

VERTRAG

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch:
Frau Staatssekretärin Silke Krebs
Berger Allee 25,
40213 Düsseldorf,

im Folgenden "Auftraggeber" genannt

und

.....(einfügen)

im Folgenden "Auftragnehmer" genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1**Gegenstand und Grundlagen des Vertrages**

1. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgendes Vorhaben:

Rahmenvereinbarung über Rechtsberatungsleistungen für das Referat 625 (Atomrecht) des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zu rechtlichen Fragestellungen im Atom- und Strahlenschutzrecht.

2. Die nachfolgenden Unterlagen und Regelwerke gelten als Vertragsbestandteile:

- a) die Leistungsbeschreibung der Ausschreibung vom 04.08.2026 (Anlage 1),
- b) das Angebot des Auftragnehmers vom XX.XX.2026 (Anlage 2),
- c) die Besonderen Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (Formular 513; BVB TVgG NRW) (Anlage 3),
- d) die Vertragsbedingungen des Landes NRW (Formular 512; ZVB - NRW) (Anlage 4).

Bei Widersprüchen der Vertragsbestandteile untereinander gibt die Reihenfolge die vereinbarte Rangfolge wieder.

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden ausgeschlossen.

§ 2**Leistungen des Auftragnehmers**

1. Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:

Die Dienstleistungen bestehen aus Beratungsleistungen zu rechtlichen Fragestellungen in den folgenden Rechtsgebieten:

- Atom- und Strahlenschutzrecht

- Angrenzende Rechtsgebiete mit Schwerpunkt vor allem auf dem Öffentlichen Recht, wie unter anderem des Verwaltungsverfahrens-, Verwaltungsvollstreckungsrecht sowie des Umweltrechts (z.B. Immissionsschutzrecht, Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht, Abfall- und Kreislaufwirtschaftsrechts).
2. Die Arbeitsergebnisse sind in elektronischer Form als Word- und PDF-Dokument vorzulegen.
 3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Vertragsleistungen selbst sowie sorgfältig und gewissenhaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach Maßgabe des einschlägigen anwaltlichen Berufsrechts zu erbringen.
 4. Die jeweiligen Leistungen werden ausschließlich im Verhältnis zum Auftraggeber erbracht, jedoch nicht zugunsten Dritter.
 5. Die erbrachten Leistungen oder wesentliche Inhalte dieser Leistungen dürfen nicht – auch nicht in gekürzter oder in anderer Weise geänderter Form – ohne die Zustimmung des Auftraggebers veröffentlicht oder anderweitig vom Auftragnehmer genutzt werden.
 6. Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung seiner Leistungen die Anforderungen des Auftraggebers und den Grundsatz der zweckmäßigen und größtmöglichen Wirtschaftlichkeit zu beachten. Hierzu gehört auch, dass der Auftragnehmer seine Leistungen mit einem vertretbaren Aufwand erbringt und mit dem Auftraggeber regelmäßig Aufwand, Nutzen und Kosten rückspiegelt.
 7. Alle rechtlichen Beratungsleistungen sind durch zugelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte entsprechend des Personalkonzepts aus dem Angebot (Anlage 2) durchzuführen. Der Einsatz anderer Mitarbeiter des Auftragnehmers, z.B. Referendarinnen / Referendaren, Studentischen und Wissenschaftlicher Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen oder Assistenzkräften, ist zulässig, jedoch nicht abrechenbar.
 8. Die Erreichbarkeit des Auftragnehmers bzw. dessen Stellvertreters ist an Werktagen (Montag bis Freitag) von 9 bis 17 Uhr zu gewährleisten.

9. Der Auftragnehmer stellt außerdem sicher, dass die Projektleitung des Auftragnehmers oder dessen Stellvertreter auf einfache telefonische oder elektronische Rückfragen des Auftraggebers spätestens innerhalb von einem Werktag reagiert.

§ 3

Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung seiner Tätigkeit notwendigen Unterlagen und Informationen und alle zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Gegenstände rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Informationen, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.
2. Als Ansprechpartner auf Seiten des Auftraggebers steht dem Auftragnehmer
XXX
zur Verfügung.

§ 4

Laufzeit und Ausführungsfristen

1. Der Leistungszeitraum beginnt am 01. März 2027 und endet zum Ablauf des 28. Februar 2031.
2. Der Auftragnehmer ist im Sinne einer Beschaffensvereinbarung verpflichtet, folgende Bearbeitungszeiten und die für die Ausführung der Maßnahmen vereinbarten Termine einzuhalten und die Ausführung angemessen zu fördern:
 - die Bearbeitungszeiten für ad hoc-Anfragen (einfache fernmündlich oder schriftlich gestellte Anfragen des Auftraggebers) beträgt bis zu 120 Minuten mit einer Antwortzeit von einem Werktag fernmündlich oder im Wege einfacher schriftlicher Stellungnahmen,

- für komplexe Fragestellungen (schriftlich gestellte Anfragen des Auftraggebers, die nicht innerhalb einer Bearbeitungszeit von 120 Minuten beantwortet werden können) mit einer Antwortzeit von drei Werktagen,
- für jährlich bis zu drei einzelfallbezogene Rechtsgutachten bis max. 50 Seiten mit einer Antwortzeit von 21 Werktagen

jeweils ab Erhalt der Anfrage des Auftraggebers mit vollständigen Unterlagen.

Dem Auftragnehmer obliegt die Beurteilung, ob es sich um eine ad hoc-Anfrage handelt. Außerdem ist auf die Leistungsbeschreibung Ziffer II.1. (Anlage 1) zu verweisen, in der die Einzelheiten zu den unterschiedlichen Leistungen erläutert werden.

§ 5

Vergütung und Abrechnung/zusätzliche Leistungen

1. In Abweichung von der gesetzlichen Regelung des Rechtsanwaltsgebührengesetzes (RVG) in der jeweils gültigen Fassung werden Leistungen nach Zeitaufwand auf Basis der tatsächlich angefallenen und abrechenbaren Stunden vergütet. Angefangene Stunden werden anteilig (aufgeteilt in 1/10 (Zehntel) Stundeneinheiten) in Rechnung gestellt.
2. Absatz 1 gilt auch bei Unterschreitung der RVG-Gebühren für eine außergerichtliche Angelegenheit, unabhängig von der Höhe der angefallenen RVG-Gebühren.
3. Die Vergütung von Leistungen nach dieser Rahmenvereinbarung inklusive etwaiger abrechenbarer Kosten und Auslagen beträgt für die Vertragslaufzeit von vier Jahren jedoch maximal 800.000,- Euro brutto. Es besteht kein Anspruch auf eine Mindestabnahmemenge.
4. Der Auftragnehmer erhält für die von ihm geschuldeten Leistungen die vereinbarte Vergütung nach nachgewiesenem Aufwand nach Maßgabe der Stundensätze aus dem Angebot des Auftragnehmers (Anlage 2).
5. Mit dieser Vergütung sind alle Leistungen abgegolten, die der Auftragnehmer bezogen auf den jeweiligen Abruf nach Maßgabe dieses Vertrages nebst seiner Auslagen (z.B. Reisekosten, Post- und Fernspreckgebühren, Druck- und

Versandkosten, Bürokosten, Versicherungsprämien, Verbrauchs- und Arbeitsmittel) schuldet. Mit der Vergütung sind auch sonstige Leistungen, die durch den Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringen sind, abgegolten.

6. Die Vergütung beinhaltet die anzusetzende gesetzliche Umsatzsteuer; wenn und soweit Umsatzsteuer abzuführen ist, die von der Kalkulation des Auftragnehmers abweicht, ändert sich die im Angebotsschreiben angegebene und durch den Auftraggeber zu zahlende Vergütung entsprechend. Voraussetzung der Vergütung ist, dass der Auftragnehmer die Leistung vertragsgerecht erbracht hat und die Anforderungen der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) eingehalten worden ist.
7. Die Abrechnung von Leistungen nach Aufwand auf Stundennachweis erfolgt regelmäßig und monatsweise nachlaufend gegen Rechnungsstellung mit detailliertem Stundennachweis, aus welchem sich der veranschlagte einheitliche Stundensatz gemäß Angebot des Auftragnehmers (Anlage 2), Datum und Dauer der Tätigkeit sowie die genaue Tätigkeitsbeschreibung und das eingesetzte Personal entnehmen lassen.
8. Die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen ist monatlich vor der Rechnungslegung zu dokumentieren und durch den Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Die Rechnungslegung hat gegenüber dem Auftraggeber monatlich zu erfolgen. Dabei sind auch die bestätigten Dokumentationen beizufügen. Alle Rechnungsbeträge sind binnen 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

§ 6

Treue- und Sorgfaltspflicht des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen verpflichtet.
2. Die Öffentlichkeitsarbeit liegt in den Händen des Auftraggebers.
3. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter verpflichten sich, die Arbeitsergebnisse Dritten oder anderen Behörden nicht vorzeitig bekanntzugeben.
4. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter verpflichten sich, den Auftrag unabhängig, neutral und frei von Weisungen Dritter auszuführen.

§ 7**Auskunftspflicht des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen auch nach Vertragsende über seine Leistungen kurzfristig und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren.

§ 8**Haftung des Auftragnehmers**

Die Haftung des Auftragnehmers und seiner Erfüllungsgehilfen für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, wird für jeden leicht fahrlässig verursachten Schadensfall auf 10 Mio. Euro begrenzt.

§ 9**Freistellungsanspruch des Auftraggebers**

Für den Fall, dass dem Auftraggeber ein Schaden entsteht, weil der Auftragnehmer, ein Sub- oder Nachunternehmer oder ein von diesem beauftragter Verleiher von Arbeitskräften ihren Arbeitnehmern den Mindestlohn nach § 1 des Mindestlohngesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung nicht bezahlt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber von diesem Schaden freizustellen.

§ 10**Informationsaustausch, Verschwiegenheit**

1. Der Auftragnehmer wird die Leistungen in engem Kontakt und in Abstimmung mit den Ansprechpartnern des Auftraggebers nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung durchführen.
2. Zur Wahrnehmung seiner Dienstleistungen stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle erforderlichen Unterlagen, Daten, Informationen und Auskünfte zur Verfügung. Der Auftragnehmer setzt den Auftraggeber unverzüglich darüber in Kenntnis, wenn er das Fehlen oder den verspäteten Eingang notwendiger Unterlagen oder Daten feststellt.
3. Der Auftragnehmer ist sich der Sensibilität seiner Leistungserbringung bewusst. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers haben über die ihnen zur Kenntnis gelangten Informationen strengstes Stillschweigen zu bewahren, insbesondere hinsichtlich solcher Informationen, die einer besonderen Vertraulichkeit unterliegen oder zu unterliegen haben. Der Auftragnehmer verpflichtet seine mit dem Mandat befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verschwiegenheit und weist dies dem Auftraggeber auf Anforderung nach.

§ 11**Urheberrecht**

1. Dem Auftraggeber steht das Nutzungsrecht an den vertraglich erstellten Leistungen ausschließlich, unbefristet und übertragbar zu.
2. Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen ändern. Unwesentliche Änderungen wie z. B. die Änderung der Gliederung oder die Korrektur orthographischer Fehler sind ohne Beteiligung des Auftragnehmers möglich. Vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes wird der Auftraggeber den Auftragnehmer anhören. Unzulässig sind solche Änderungen, die den Kern des Persönlichkeitsrechts des Auftragnehmers betreffen, insbesondere unter das urheberrechtliche Entstellungsverbot fallen.
3. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Im Falle einer Änderung der Unterlagen vor der Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers gilt Absatz 2.

Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der schriftlichen Einwilligung des Auftraggebers. Im Falle der Veröffentlichung durch den Auftragnehmer ist auf die (Mit-) Finanzierung durch das Land Nordrhein-Westfalen - Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie - hinzuweisen. Dem Auftraggeber ist eine angemessene Anzahl der Veröffentlichungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Er behält sich in diesem Fall eine Beteiligung an den Erträgen aus der Weitergabe oder Veröffentlichung der Werksergebnisse vor.

4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn er finanzielle Erträge aus den Untersuchungsergebnissen erzielt, insbesondere durch die Verwertung von Schutz- und Nutzungsrechten, Schutzrechtsanmeldungen, Entwicklungen, Erfindungen, Verfahrens- und sonstigen Unterlagen sowie bei einer wirtschaftlichen Nutzung oder beim Erwerb gewerblicher Schutzrechte.
Diese Mitteilungspflicht gilt auch innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss des Vertrages.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch bei einer zulässigen Aufgabenübertragung an Dritte, die Einräumung urheberrechtlicher Nutzungsrechte an den Auftraggeber durch entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Dritten zu gewährleisten.
6. Die Absätze 1 bis 6 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

§ 12

Geheimhaltungspflicht / Datenschutz

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Informationen und Daten, die den Auftraggeber betreffen und ihm im Verlaufe der Erfüllung und Durchführung des Vertragsverhältnisses bekannt werden, an Dritte weder weiterzugeben noch sonst zugänglich zu machen.
2. Keine Dritten in diesem Zusammenhang sind lediglich in jedem Einzelfall ausdrücklich zur Geheimhaltung verpflichtete Mitarbeitende, sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Subunternehmer des Auftragnehmers, wenn und soweit sie für ihre Tätigkeit Zugang zu den Informationen und Daten benötigen.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, erlangte Daten und Informationen ausschließlich im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu dem sich aus dem Vertrag ergebenden Zweck zu nutzen. Personenbezogene Unterlagen / Daten sind nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zu vernichten / löschen. Sofern die Einschaltung Dritter erforderlich wird, muss der Auftragnehmer dieselben Pflichten dem Dritten entsprechend auferlegen.
4. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen personenbezogene Daten verarbeitet, ist dieser Verantwortlicher im Sinne der DSGVO. Er unterliegt dabei den berufsrechtlichen Vorgaben, jedoch nicht dem Weisungsrecht des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Widerstandsfähigkeit seiner zur Verarbeitung von personenbezogene Daten verwendeten Systeme zu gewährleisten und den Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten vor widerrechtlichen Vernichtungen, Verlusten, Veränderungen, unberechtigten Offenlegungen oder Abrufen sicherzustellen.
5. Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen personenbezogene Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermittelt, stellt der Auftragnehmer sicher, dass dies unter Beachtung der Vorgaben nach Art. 44 bis 49 DSGVO erfolgt.
6. Für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Beantwortung von Anfragen einer betroffenen Person im Hinblick auf die Wahrnehmung von deren Rechten, ist diejenige Partei zuständig, bei der die Anfrage eingeht. Die Parteien werden sich bei der Bearbeitung solcher Anfragen gegenseitig unterstützen, insbesondere benötigte Informationen unverzüglich nach einer entsprechenden Aufforderung durch die andere Partei bereitstellen.
7. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber umgehend über alle Anfragen einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde informieren, soweit sich diese auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bezieht, es sei denn, eine solche Benachrichtigung ist gesetzlich oder durch die Aufsichtsbehörde untersagt. Die Parteien werden in diesem Falle das diesbezügliche Vorgehen abstimmen.

§ 13**Kündigung des Vertrages**

1. Hinsichtlich der fristlosen Kündigung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.
2. Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer die Vergütung für die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen und Ersatz für die im Rahmen des Vertrages darüberhinausgehenden, notwendigen und nachweisbar entstandenen Kosten für weitere Leistungen.
3. Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin erbrachten, in sich abgeschlossenen, nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen zu vergüten; diesen Anspruch übersteigende Teilzahlungen sind zu erstatten. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer wird dadurch nicht ausgeschlossen. Das vereinbarte Festhonorar wird entsprechend gekürzt.
4. Absatz 3 gilt für den Fall, dass keiner der Vertragspartner die Kündigung zu vertreten hat.

§ 14**Gerichtsstand**

Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, wird als Gerichtsstand der Sitz des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, vereinbart.

§ 15**Vertragsanpassung**

Die Aufgaben des Auftragnehmers unterliegen dynamischen Prozessen. Es ist deshalb möglich, dass sich die oben beschriebenen Aufgaben und Anforderungen an den Auftragnehmer ändern. Die Aufgaben im Einzelnen können deshalb während der Vertragslaufzeit angepasst und in einem verhältnismäßigen Rahmen geändert werden.

Möglich ist auch die Aufstockung des Vertrags um neue Dienstleistungen, die in der Wiederholung gleichartiger Leistungen bestehen, soweit sie dem Grundentwurf der Aufgabenbeschreibung dieses Vergabeverfahrens entsprechen.

§ 16

Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag wird 2-fach gefertigt. Eine Ausfertigung erhält der Auftragnehmer. Eine Ausfertigung verbleibt beim Auftraggeber.
2. Absprachen außerhalb dieses Vertragsdokuments bestehen zwischen den Vertragsparteien nicht.
3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann ebenfalls nur durch eine schriftliche Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer aufgehoben werden.
4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Düsseldorf

Datum _____

(Sitz des Vertragspartners)

Datum _____

Silke Krebs

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

(Name des/der Unterzeichners/in)

(Name des Vertragspartners)